

**1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung  
der Stadt Visselhövede vom 23.06.2010**

Aufgrund der §§ 10, 13 u. 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 22.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Die Friedhofssatzung vom 23.06.2010 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Das Ausheben der Gräber sowie das Verfüllen ist von den Bestattungspflichtigen zu veranlassen.

§ 16 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

e) Urnenwahlgrabstätte                      1,00 m Länge                      1,00 m Breite

§ 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In Urnenwahlgrabstätten gemäß Buchstabe d) können bis zu 6 Urnen, in Urnenwahlgrabstätten gemäß Buchstabe e) bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für (Erd-) Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 23 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

Auf dem Friedhof in Visselhövede ist für die Instandsetzung einer gemeinsamen Einfassung der Grabstätten der Nutzungsberechtigte der linken Grabstätte für die Einfriedung zur rechten Grabstätte zuständig. Für die restlichen Seiteneinfassungen ist jeder NB verantwortlich. Der Werkstoff muss von seiner Art her zur restlichen Einfriedung passen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Visselhövede, den 22.12.2011

(L.S.)

Stadt Visselhövede  
Die Bürgermeisterin

gez. Franka Strehse